



Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP)

zum Fragebogen des
Bundesministeriums des Innern
zur

Evaluierung des Waffenrechts

Berlin, 30.09.2026
Abt. Innenpolitik | 31, AL3

I. - Vorbemerkung

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) bedankt sich dafür, auch weiterhin in die Evaluierung des Waffenrechts einbezogen zu werden und die Erfahrungen aus der polizeilichen Praxis in das Verfahren einbringen zu können. Aus Sicht der GdP muss das Waffenrecht einen wirksamen Beitrag zur öffentlichen Sicherheit leisten und zugleich klar, rechtssicher und in der Praxis vollziehbar sein. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die Bekämpfung des illegalen Waffenbesitzes und des illegalen Waffenhandels zu richten. Die Evaluierung sollte neben möglichem gesetzgeberischem Handlungsbedarf insbesondere die Praxistauglichkeit der Vorschriften, bestehende Vollzugsdefizite sowie einen funktionierenden Informationsaustausch zwischen den beteiligten Behörden in den Blick nehmen.

II. - Dringender, losgelöster Handlungsbedarf

Zugleich dürfen aktuelle technische Entwicklungen nicht aus dem Blick geraten. **Dies gilt insbesondere für die Herstellung von Waffen oder wesentlichen Waffenteilen mittels 3D-Druck sowie für die Verfügbarkeit und Verbreitung entsprechender digitaler Konstruktionsdateien und Baupläne.** Solche Dateien sind über das Internet grundsätzlich weltweit, schnell und mit geringem Aufwand verfügbar und können sich staatlicher Kontrolle weitgehend entziehen. Dass entsprechende Baupläne und selbst hergestellte Waffenteile auch im Umfeld extremistischer und terroristischer Strukturen eine Rolle spielen können, unterstreicht die sicherheitspolitische Relevanz dieser Entwicklung. Die Europäische Kommission hat die Problematik inzwischen aufgegriffen und einen entsprechenden Richtlinienvorschlag vorgelegt.

Der GdP ist bewusst, dass Gegenstände laufender europäischer Rechtsetzung aus der vorliegenden Evaluierung bewusst ausgeklammert wurden. Dies sollte jedoch nicht dazu führen, die weitere Entwicklung lediglich abzuwarten. Gerade die hohe Reichweite digital verfügbarer Baupläne, ihre grenzüberschreitende Verbreitung und die fortschreitenden technischen Möglichkeiten der eigenständigen Waffenherstellung sprechen dafür, bereits jetzt tätig zu werden und Regelungs- und Vollzugs-lücken zu schließen.

III. - zum Fragebogen

Zum Themenkomplex SRS-Waffen

- ***Hat sich die Regelung, wonach der Erwerb und Besitz von SRS-Waffen für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erlaubnisfrei ist, für das Führen dieser Waffen aber ein sog. Kleiner Waffenschein erforderlich ist, bewährt? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.***

Antwort: Nein

Begründung:

Aus Sicht der GdP hat sich die bestehende Regelung nicht bewährt. Der Kleine Waffenschein setzt erst beim Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe (SRS-Waffe) in der Öffentlichkeit an. Erwerb und Besitz entsprechender zugelassener Waffen bleiben für Volljährige dagegen grundsätzlich erlaubnisfrei. Damit ist der Kleine

Waffenschein nicht mit der Registrierung einer konkreten Waffe auf eine bestimmte Person verbunden.

Die GdP hat bereits bei Einführung des Kleinen Waffenscheins gefordert, diesen mit einer Registrierung von Käufer und Waffe zu verbinden. Eine solche Registrierung wurde seinerzeit insbesondere wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwands nicht umgesetzt. Bei Einführung einer entsprechenden Registrierung, müssen zugleich die hierfür erforderlichen Ressourcen bei den zuständigen Behörden bereitgestellt werden.

Aus polizeilicher Sicht besteht weiterhin Handlungsbedarf. Die steigende Zahl von Schreckschusswaffen im Umlauf erhöht das Risiko des Missbrauchs. Hinzu kommt, dass diese Waffen in Einsatz- und Bedrohungssituationen eine erhebliche Gefahrenlage erzeugen können, da sie von echten Schusswaffen kaum zu unterscheiden sind. Für Einsatzkräfte ist regelmäßig nicht erkennbar, ob es sich um eine scharfe Schusswaffe oder eine SRS-Waffe handelt. Die GdP hält deshalb eine grundsätzliche Neubewertung der bestehenden Regelungen für erforderlich.

- ***Sollte bereits für den Erwerb und Besitz von SRS-Waffen zusätzlich verpflichtend***
 - ***die Zuverlässigkeit und persönliche Eignung überprüft werden,***
 - ***die erforderliche Sachkunde nachgewiesen werden,***
 - ***ein Bedürfnis nachgewiesen werden,***
 - ***eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden?***

Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Antwort: Ja.

Begründung:

Aus Sicht der GdP ist es nicht überzeugend, die waffenrechtliche Überprüfung erst an das Führen einer SRS-Waffe im öffentlichen Raum anzuknüpfen, während Erwerb und Besitz grundsätzlich erlaubnisfrei bleiben.

Die GdP hält eine stärkere Regulierung bereits beim Erwerb für sachgerecht. Dabei sollte insbesondere gewährleistet werden, dass Erwerber zuverlässig und persönlich geeignet sind und der Erwerb einer konkreten Person zugeordnet werden kann.

Bei der konkreten Ausgestaltung zusätzlicher Voraussetzungen muss allerdings darauf geachtet werden, dass diese klar, verhältnismäßig und für die zuständigen Behörden tatsächlich vollziehbar sind. Neue Prüfpflichten dürfen nicht lediglich zusätzlichen Verwaltungsaufwand erzeugen, ohne einen erkennbaren Sicherheitsgewinn zu bewirken. Soweit mit ihnen zusätzliche Aufgaben für die zuständigen Behörden verbunden sind, müssen zugleich die hierfür erforderlichen personellen, finanziellen und technischen Ressourcen bereitgestellt werden.

- ***Sollte für das Führen von SRS-Waffen zusätzlich***
 - ***die erforderliche Sachkunde nachgewiesen werden,***
 - ***ein Bedürfnis nachgewiesen werden,***
 - ***eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden?***

Antwort: Ja.

Begründung:

Für das Führen von SRS-Waffen im öffentlichen Raum hält die GdP einen Sachkundennachweis für sachgerecht. Dieser sollte insbesondere Kenntnisse über die rechtlichen Voraussetzungen des Führens, den sicheren Umgang sowie die besonderen Risiken des Einsatzes einer SRS-Waffe umfassen. Auch der Nachweis einer Haftpflichtversicherung erscheint angesichts möglicher Schäden sachgerecht.

- ***Sollten der Erwerb, der Besitz und das Führen von SRS-Waffen an einheitliche Bedingungen geknüpft sein?***

Antwort: Ja.

Begründung:

Das Führen von SRS-Waffen im öffentlichen Raum ist aus polizeilicher Sicht mit besonderen Risiken verbunden. SRS-Waffen können eine erhebliche bedrohliche Wirkung entfalten und sind in dynamischen Einsatzsituationen von echten Schusswaffen häufig nicht sicher zu unterscheiden. Dies kann zu erheblichen Eskalationsrisiken führen.

Vor diesem Hintergrund hält die GdP höhere Anforderungen an das Führen solcher Waffen grundsätzlich für sachgerecht. Entscheidend ist jedoch, dass zusätzliche Voraussetzungen einen konkreten Sicherheitsgewinn bewirken und für Polizei und Waffenbehörden praktikabel überprüfbar sind.

- ***Sofern Sie die vorherige Frage mit „Ja“ beantwortet haben, welche Bedingungen sollten das sein? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.***

Begründung:

Aus Sicht der GdP sollte jedenfalls eine eindeutige Registrierung und Zuordnung von Käufer bzw. Besitzer und konkreter SRS-Waffe erfolgen.

Darüber hinaus sollten Zuverlässigkeit und persönliche Eignung überprüft werden. Weitere Voraussetzungen müssen sich daran messen lassen, ob sie einen tatsächlichen Sicherheitsgewinn bewirken und zugleich für die zuständigen Waffenbehörden mit vertretbarem Aufwand vollzogen werden können.

Entscheidend ist eine klare und möglichst einheitliche Regelung, die sowohl für Bürgerinnen und Bürger verständlich als auch für Polizei und Waffenbehörden praktikabel ist.

- ***Welche Bedürfnisgründe sollte das Waffenrecht für SRS-Waffen nicht vorsehen/ausschließen?***

Begründung:

Die allgemeine private Selbstverteidigung sollte aus Sicht der GdP grundsätzlich kein Bedürfnis für das Führen einer SRS-Waffe begründen. Das Mitführen einer täuschend echt aussehenden Schusswaffe kann Konflikt- und Bedrohungssituationen zusätzlich eskalieren und stellt Einsatzkräfte vor die Schwierigkeit, innerhalb kürzester Zeit zwischen einer SRS-Waffe und einer scharfen Schusswaffe unterscheiden zu müssen.

Für die private Selbstverteidigung sollten stattdessen sichere, nicht letale und für Einsatzkräfte eindeutig erkennbare Alternativen gefördert werden.

- ***Sofern die geltenden Regelungen für SRS-Waffen geändert werden, sollten die geänderten Regelungen auch für SRS-Waffen gelten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung besessen werden?***

Antwort: Ja.

Begründung:

Eine Neuregelung, die insbesondere auf eine Registrierung und eindeutige Zuordnung von SRS-Waffen abzielt, kann ihren Zweck nur eingeschränkt erreichen, wenn bereits vorhandene Waffenbestände vollständig ausgenommen werden.

Aus Sicht der GdP sollte deshalb grundsätzlich eine Nachregistrierung bereits im Besitz befindlicher SRS-Waffen vorgesehen werden. Hierfür sind angemessene Übergangsfristen und ein möglichst einfaches Verfahren erforderlich. Der zusätzliche Verwaltungsaufwand für Waffenbehörden ist bei der konkreten Ausgestaltung zu berücksichtigen und insbesondere mit personellen Ressourcen zu hinterlegen.

- ***Sollten SRS-Waffen künftig auch im NWR eingetragen werden?***

Antwort: Ja.

Begründung:

Eine Eintragung in das Nationale Waffenregister würde eine eindeutige Zuordnung zwischen SRS-Waffe und Besitzer ermöglichen und die Erkenntnislage für Polizei und Waffenbehörden verbessern. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass zusätzliche Registrierungs- und Meldepflichten mit erheblichem Verwaltungsaufwand für die zuständigen Behörden verbunden sein können. Dies gilt insbesondere mit Blick auf den Altbestand.

Zum Themenkomplex Messerverbote und Messerverbotzonen

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist in Hinblick auf die Regelungen des § 42 Absatz 4a, § 42 Absatz 5 und § 42 b WaffG der Bedarf einer Definition des Begriffs „Messer“ im Sinne der genannten Normen angebracht worden.

- *Woraus ergibt sich Ihrer Auffassung nach dieser Bedarf einer Definition? Bitte begründen Sie dies insbesondere in Hinblick darauf, dass ausweislich von Systematik und Normzweck sowie der ausdrücklichen Ausführungen in der Gesetzentwurfsbegründung der Gesetzgeber Alltagsmesser erfassen wollte und es sich bei dem Begriff Messer um einen allgemeingebräuchlichen Begriff der Alltagssprache handelt, bei denen es in der Bundesgesetzgebung üblich ist, keine Definitionen vorzunehmen.*

Begründung:

Aus Sicht der GdP ergibt sich der Bedarf einer gesetzlichen Klarstellung insbesondere aus den Anforderungen an einen rechtssicheren und praktikablen Vollzug.

Dass der Begriff „Messer“ in der Alltagssprache allgemein gebräuchlich ist, steht dem nicht entgegen. Das Problem liegt weniger im allgemeinen Verständnis des Begriffs als vielmehr in der Frage, welche Gegenstände von den konkreten waffenrechtlichen Verbotsnormen erfasst werden sollen.

Dies gewinnt dadurch besondere Bedeutung, dass das Waffengesetz mittlerweile nicht nur bestimmte Messer erfasst, die aufgrund ihrer Beschaffenheit als Waffen einzuordnen sind. Die Führverbote beziehen ausdrücklich auch Messer des täglichen Gebrauchs ein. Damit können Gegenstände den besonderen Regelungen des Waffengesetzes unterliegen, obwohl sie keine Waffen im Sinne der allgemeinen waffenrechtlichen Begriffsbestimmungen sind. Gerade weil Messer auch Gegenstände des täglichen Gebrauchs sind und für ihr Mitführen zahlreiche legitime Gründe bestehen können, bedarf es eines möglichst klaren und vorhersehbaren Anwendungsbereichs. Je weiter waffenrechtliche Verbote in den Bereich alltäglicher Gegenstände hineinreichen, desto wichtiger sind aus Sicht der GdP eindeutige Abgrenzungen und verhältnismäßige Regelungen.

Für Bürgerinnen und Bürger muss möglichst eindeutig vorhersehbar sein, welche Gegenstände einem Führverbot unterliegen. Gleiches gilt für Polizeikräfte, die diese Vorschriften in einer konkreten Kontrollsituation anwenden müssen. Dabei können insbesondere bei unterschiedlichen Materialien, Formen und Verwendungszwecken Abgrenzungsfragen entstehen.

Die GdP hält deshalb eine gesetzliche Klarstellung des Anwendungsbereichs für erforderlich.

- **Bitte erläutern Sie, warum der vom Gesetzgeber mit den genannten Normen erfasste Gegenstand „Messer“ durch Gesamtschau des Begriffs „Messer“ in der Alltagssprache mit der Grundnorm des § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b WaffG, also nur unter den dort genannten Voraussetzungen, wie Eignung aufgrund Beschaffenheit, Ihrer Auffassung nach nicht ausreichend präzise erfasst werden kann?**

Begründung:

Aus Sicht der GdP gewährleistet die Gesamtschau des allgemeinen Sprachgebrauchs mit § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b WaffG keine in allen Fällen hinreichend eindeutige Abgrenzung.

Das liegt insbesondere daran, dass die besonderen Führverbote nicht ausschließlich Messer erfassen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit als Waffen einzuordnen sind. Vielmehr werden auch gewöhnliche Gebrauchsmesser vom Anwendungsbereich erfasst. Die allgemeine waffenrechtliche Definition kann deshalb für die Bestimmung des Anwendungsbereichs der besonderen Messerverbote nur eingeschränkt herangezogen werden. Hinzu kommt, dass der allgemeine Sprachgebrauch bei Grenzfällen keine zwingend eindeutige rechtliche Zuordnung ermöglicht. Unterschiedliche Materialien, Bauformen und Verwendungszwecke können dazu führen, dass im Einzelfall zunächst geklärt werden muss, ob ein konkreter Gegenstand noch unter den Messerbegriff fällt.

Für den Polizeivollzug ist eine solche Unsicherheit problematisch. Die Polizei muss im Rahmen einer Kontrolle möglichst schnell und rechtssicher feststellen können, ob ein Gegenstand von einem gesetzlichen Verbot erfasst wird. Muss diese Frage erst durch die Zusammenschau verschiedener Vorschriften, Begriffsbestimmungen und Ausnahmen beantwortet werden, erschwert dies den Vollzug erheblich.

In der ersten Beteiligungsrunde ist vorgeschlagen worden, die Kontrollbefugnisse in § 42 c WaffG um die Befugnis zur Personalienfeststellung und zur Durchsuchung der mitgeführten Sachen zu erweitern. Zur Begründung sind Schwierigkeiten im Vollzug angeführt worden.

- **Bitte erläutern Sie, worin die Schwierigkeiten im Vollzug bestehen.**

Begründung:

Die Schwierigkeiten ergeben sich aus Sicht der GdP insbesondere aus dem Zusammenspiel umfangreicher Verbotsregelungen, zahlreicher Ausnahmen und begrenzter Kontrollmöglichkeiten.

Die Polizei muss im Rahmen einer Kontrolle zunächst feststellen, welcher Gegenstand mitgeführt wird, ob dieser von einem gesetzlichen Führverbot erfasst ist und ob im konkreten Fall eine Ausnahme eingreift. Unklare Begriffe und eine Vielzahl unterschiedlicher Ausnahmetatbestände führen dabei zu zusätzlichen Einzelfallprüfungen und erschweren eine schnelle und rechtssichere Entscheidung.

Hinzu kommt, dass eine bloße Inaugenscheinnahme nicht in jedem Fall ausreicht. Messer und andere verbotene Gegenstände können sich in Taschen, Rucksäcken oder sonstigen mitgeführten Behältnissen befinden. Besondere praktische Bedeutung hat dies an hochfrequentierten und einsatzbelasteten Örtlichkeiten, insbesondere an Bahnhöfen

sowie im Umfeld von Diskotheken und vergleichbaren Einrichtungen. Eine wirksame Kontrolle darf sich dort nicht auf die Person selbst beschränken, sondern muss auch mitgeführte Sachen erfassen können. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob die vorgesehenen Kontrollbefugnisse auch für typische Kontrollsituationen im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen hinreichend bestimmt und weitreichend ausgestaltet sind. Waffen und Messer können ohne Weiteres in einem Fahrzeug oder in dort befindlichen Behältnissen, insbesondere auch im Kofferraum, mitgeführt werden. Besteht für deren Kontrolle keine hinreichende Rechtsgrundlage, entsteht eine praktisch relevante Kontrolllücke. Wenn der Gesetzgeber verdachtsunabhängige Kontrollen ausdrücklich ermöglicht, müssen die Befugnisse so ausgestaltet sein, dass eine rechtmäßig begonnene Kontrolle auch tatsächlich abgeschlossen werden kann.

Aus Sicht der GdP sollten deshalb insbesondere die Befugnisse zur Identitätsfeststellung und zur Durchsuchung mitgeführter Sachen eindeutig geregelt werden. Die gesetzlichen Kontrollmöglichkeiten müssen mit den materiellen Verbotsregelungen korrespondieren.

- ***Besteht Ihrer Auffassung nach für den Fall, dass bei der nach § 42c WaffG möglichen Inaugenscheinnahme eine Auffälligkeit, bspw. ein Messerumriss, erkannt worden ist, eine konkrete Gefahr?***

Antwort: Ja.

Begründung:

Wird im Rahmen einer Kontrolle in einem Bereich, in dem gesetzliche Waffen- oder Messerverbote gelten, eine Auffälligkeit festgestellt, die auf das Mitführen eines Messers hindeutet, kann von den eingesetzten Polizeikräften nicht verlangt werden, die Situation ungeklärt zu lassen. Zu diesem Zeitpunkt ist regelmäßig weder bekannt, um welchen konkreten Gegenstand es sich handelt, noch ob dessen Mitführen zulässig ist oder eine gesetzliche Ausnahme vorliegt.

Für die polizeiliche Bewertung kommt hinzu, dass zunächst nicht ausgeschlossen werden kann, dass von dem mitgeführten Gegenstand eine Gefahr für die eingesetzten Kräfte oder für Dritte ausgeht. Ein erkennbarer Messerumriss stellt daher aus Sicht der einschreitenden Polizeikräfte einen konkreten tatsächlichen Anhaltspunkt dar, der eine weitere Überprüfung rechtfertigt.

Die GdP hält es deshalb für erforderlich, dass in einer solchen Situation eine rechtssichere und vollständige Kontrolle möglich ist. Dazu muss insbesondere geklärt werden können, ob tatsächlich ein Messer mitgeführt wird, um welche Art von Messer es sich handelt und ob das Führen im konkreten Fall zulässig ist.

Die gesetzlichen Kontrollbefugnisse müssen so ausgestaltet sein, dass Polizeikräfte eine solche Situation unmittelbar und rechtssicher aufklären können. Es wäre aus Sicht der GdP nicht sachgerecht, wenn eine Kontrolle trotz eines erkennbaren Hinweises auf einen möglicherweise verbotenen oder gefährlichen Gegenstand mangels ausreichender Befugnisse nicht konsequent fortgeführt werden könnte.